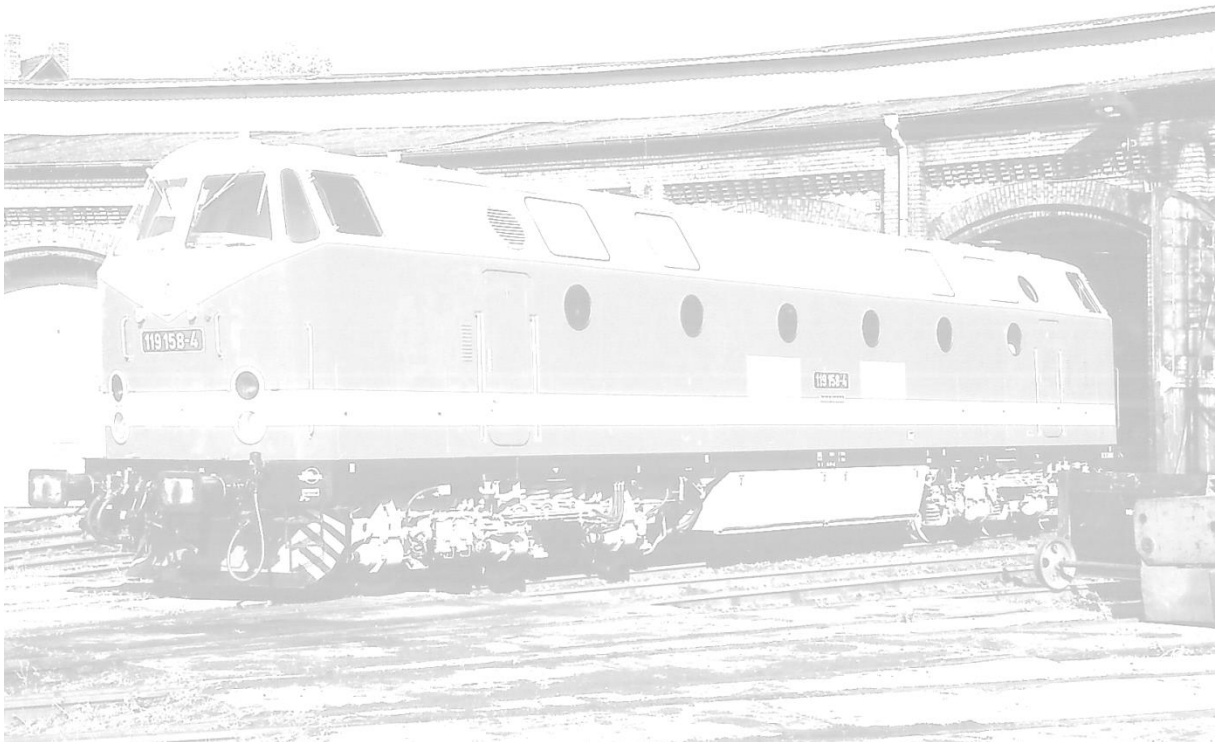


SATZUNG
Dampflokkfreunde Berlin e.V.
Stand: 7. Juli 2017



Vereinsatzung der Dampflokkfreunde Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dampflokkfreunde Berlin e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 12487 Berlin, Landfliegerstraße.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 95 VR 6020 Nz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Weiterer Zweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet des historischen Eisenbahnwesens, was vorwiegend am Beispiel der ehemaligen Eisenbahnen in Berlin und Brandenburg und der Geschichte anderer deutscher Bahnen des Dampflokkzeitalters erfolgt. Diesbezüglich werden thematische Veranstaltungen angeboten und Schriften veröffentlicht. Eisenbahnkundliche Studienfahrten dienen der Vermittlung von Kenntnissen auf eisenbahntechnischem und eisenbahnhistorischem Gebiet.
- (3) Ziel ist es, die vorhandenen historischen Eisenbahnfahrzeuge in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und darüber hinaus weitere Fahrzeuge und Anlagen zu beschaffen, um sie im Betrieb vorzuführen und so der Allgemeinheit ein lebendiges Stück Technikgeschichte nahebringen zu können.
- (4) Die denkmalgeschützten eisenbahnspezifischen Anlagen und Gebäude des ehemaligen Bahnbetriebswerk Berlin-Schöneweide werden im Rahmen der Pflege des Denkmalschutzes durch den Verein für die Nachwelt erhalten.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied werden, juristische Personen können die außerordentliche Mitgliedschaft erlangen, Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern wollen.
- (3) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über die Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand, er ist in seiner Entscheidung frei, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand und wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich, sie wird nicht begründet. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung abweichend von § 3 (3) über die Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist nur wirksam, wenn der oder die Berufene die Ehrung annimmt.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austrittserklärung ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft erlischt jedoch erst zum Ende eines Kalenderjahres.
- (8) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu Anträgen Stellung zu nehmen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen, sofern diese Rechte nicht nach § 4 (4) ruhen.
- (2) Alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Geschäftsordnung bekanntgegeben wird.
- (3) Abweichend zu § 4 (2) werden die Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Mitglieder in einer Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.
- (4) Sind die Mitgliedsbeiträge bis zur festgelegten Fälligkeit nicht eingegangen, ruht das Recht des jeweiligen Mitglieds, sich an Abstimmungen zu beteiligen sowie Anträge zu stellen. Diese Mitglieder sind bis zum Zahlungseingang nicht stimmberechtigt.
- (5) Für alle Mitglieder verbindliche Rechte und sonstige Pflichten werden in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Geschäftsordnung bekanntgegeben.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, zwei Revisoren und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Revisoren prüfen im Auftrage der Mitgliederversammlung die Kasse des vergangenen Geschäftsjahrs. Sie teilen ihr Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich mit.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins, jeder von ihnen hat Alleinvertretungsmacht. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, bis auf die in § 8 der Satzung geregelten Ausnahmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung auf Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die mindestens zweimal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und Satzungsänderungen. Beschlüsse, außer nach § 7 (4), werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst, juristische Personen stimmen mit der Stimme ihres Vertreters ab. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Die Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern eine schriftliche Abstimmung. Bei den Wahlen zum Vorstand ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein Vorstandsmitglied, das mit seiner Vertretung betraut ist. Im begründeten Einzelfall kann nach Bestätigung durch die aktuelle Mitgliederversammlung auch ein anderes Vereinsmitglied für diese Mitgliederversammlung mit der Versammlungsleitung betraut werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf 2/3 der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe mit eigenhändiger Unterschrift ist zulässig, dies gilt auch für Beschlüsse nach § 7 (1).
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen, einzuberufen.
- (6) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Kalendertagen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder oder sonstige Ämter müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung vorliegen, um auf der Versammlung entschieden zu werden. Spätere Vorschläge sowie Initiativanträge müssen von mindestens 1/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufwendungsentschädigungen, ähnliche Leistungen des Vereins

- (1) Mitglieder, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung geschieht in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (2) Pkw - Fahrtkosten können ohne Einzelnachweis mit 0,30 € pro Kilometer erstattet werden.
- (3) Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Antrag des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtszuschale von bis zu 720 € im Jahr erhalten, sofern die Steuergesetze im aktuellen Zeitraum nichts anderes bestimmen. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Beschlussvorlage, die vom Vorstand unter Beachtung etwa geänderter Steuergesetze erstellt wird.
- (4) Sofern Mitglieder des Vereins anstelle eines erforderlichen gewerblichen Unternehmers Leistungen an den Verein erbringen darf die Vergütung nicht höher sein, als ein fremder Unternehmer dafür berechnen würde.
- (5) Begrüßungsgeschenke oder ähnliche Zuwendungen, beispielsweise anlässlich eines Jubiläums, dürfen pro Mitglied und Jahr 40 € nicht übersteigen. Dabei sind etwaige steuerliche Änderungen dieser Betragsgrenze zu beachten.

§ 9 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Björn Schulz Stiftung“, Wilhelm-Wolff-Straße 38, 13156 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Falls die oben genannte Stiftung nicht mehr bestehen sollte oder seine Gemeinnützigkeit nicht nachgewiesen werden kann, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

- beschlossen:

Berlin, den 7. Juli 2017

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Matthias Kölling
1.Vorsitzender

Sven Richter
Protokollführer